

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

19.12.2022

Geschäftszeichen:

III 36-1.19.31-262/20

**Nummer:**

**Z-19.31-2025**

**Geltungsdauer**

vom: **19. Dezember 2022**

bis: **19. Dezember 2027**

**Antragsteller:**

**Parthos BV**

Industrieterrein 25  
5981 NK PANNINGEN  
NIEDERLANDE

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Mobile Trennwand "Palace 110 SI"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und vier Anlagen.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der mobilen Trennwand "Palace 110 SI" als mehrteilige Konstruktion zur Verwendung als nichttragende, raumabschließende Trennwand und als feuerwiderstandsfähiges<sup>1</sup> Bauteil gemäß Abschnitt 1.2.

1.1.2 Die mobile Trennwand besteht im Wesentlichen aus

- den mobilen Standardelementen vom Typ "SP" und "DCPP" mit Laufwagen<sup>2,3</sup>,
- dem mobilen Teleskopelement vom Typ "AP" mit Laufwagen<sup>2,3</sup>,
- den Wandanschlüssen und
- der bekleideten Deckenlaufschiene

jeweils nach Abschnitt 2.1.

Die Elemente der mobilen Trennwand bestehen im Wesentlichen aus Metallprofilen, Holzwerkstoffen, nichtbrennbaren Dämmstoffen, nichtbrennbaren Brandschutzbauplatten und Befestigungsmitteln.

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die mobile Trennwand nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften nur im geschlossenen und verspannten Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch und darf zum Errichten einer nichttragenden Innenwand mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten verwendet werden.

Die mobile Trennwand erfüllt im geschlossenen und verspannten Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30<sup>1</sup> nach DIN 4102-2<sup>4</sup> bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.2 Die mobile Trennwand ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall – unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – zu führen.

1.2.3 Die mobile Trennwand darf nur in trockene Räume eingebaut werden.

#### 1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Die mobile Trennwand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für den Anschluss an Massivwände und Decken nach Abschnitt 3.3.2.2.

Diese an die mobile Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende<sup>1</sup> Bauteile sein.

1.3.2 Die zulässige Höhe der mobilen Trennwand beträgt maximal 4000 mm. Die zulässige Breite des Teleskopelementes vom Typ "AP" beträgt 845 mm, die zulässige Breite der Standardelemente vom Typ "SP" und "DCPP" beträgt 875 mm bis 1250 mm. Die Länge der mobilen Trennwand ist nicht begrenzt. Die Dicke der Elemente beträgt ca. 108 mm.

Die Trennwand muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen.

<sup>1</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1; s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>2</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>3</sup> Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>4</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- 1.3.3 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete mobile Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.3.4 Für andere Ausführungsvarianten als in den vorgenannten Abschnitten beschrieben, z. B. für den Einbau von Steckdosen, Verglasungen oder Türen, ist die Anwendbarkeit der beweglichen Trennwand gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine Bauartgenehmigung.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Die mobile Trennwand muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>5</sup> enthalten.

#### 2.1.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.2.1 Allgemeines

Die mobile Trennwand muss in ihren Bestandteilen den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 4 entsprechen.

Der Aufbau der Bestandteile ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

##### 2.1.2.2 Standardelemente vom Typ "SP" und "DCPP"

Die Standardelemente vom Typ "SP" und "DCPP" (s. Anlagen 2 bis 4) bestehen im Wesentlichen aus<sup>6</sup>

- einem fünfteiligen Rahmen aus Stahlhohlprofilen<sup>2</sup>,
- einer Elementaufhängung<sup>2,3</sup>,
- einem Rollwagen<sup>2,3</sup>,
- einem Rechteckrohr aus Stahl<sup>2</sup> der Abmessung 48 x 63 x 80 mm,
- einer 10 mm dicken Bekleidung der vertikalen Rahmenprofile aus Brandschutzbauplatten<sup>2</sup>,
- selbstschneidenden Flachkopfschrauben<sup>2</sup>,
- den oberen und unteren Dichtungsblöcken<sup>3</sup>,
- Holzschrauben<sup>2</sup> und Dübeln<sup>2</sup>,
- dem Spindelgetriebe mit Druckgestänge<sup>2,3</sup>,
- 50 mm dicken, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Mineralwolleplatten<sup>2</sup>,
- Stahlblechstreifen<sup>2</sup>,
- speziellen Dichtungslagen<sup>2</sup>,
- den seitlichen Schließprofilen<sup>2,3</sup> gemäß Abschnitt 2.1.2.5 sowie
- der beidseitigen Bekleidung aus 22 mm dicken, furnierten schwerentflammbar<sup>1</sup> Holzwerkstoffplatten<sup>2</sup>,
- dämmschichtbildenden Baustoffen<sup>2</sup>,
- Dichtungen<sup>2,3</sup>.

Die Elemente vom Typ "SP" werden seitlich jeweils mit Nut-Feder-Verbindungen<sup>2,3</sup> (sog. Gegen- und Nasenprofile) hergestellt. Die Elemente vom Typ "DCPP" werden seitlich nur mit Nut-Verbindungen<sup>2,3</sup> (sog. Gegenprofile) hergestellt. Der konstruktive Aufbau dieser Elementtypen ist bis auf die seitliche Ausführung identisch.

<sup>5</sup> Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und – soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird – der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

<sup>6</sup> Die konstruktiven Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

#### 2.1.2.3 Teleskopelement Typ "AP"

Der Aufbau des Teleskopelementes vom Typ "AP" entspricht im Wesentlichen dem Aufbau der Standardelemente gemäß Abschnitt 2.1.2.2. Abweichend davon sind in das Teleskopelement insbesondere

- eine Mehrgelenk-Mechanik<sup>2,3</sup> und
- ein vertikales Teleskop-Ausfahrelement<sup>3</sup> seitlich auf der späteren Bauteilanschlussseite einzubauen.

Eine vertikale Seite des Teleskopelementes ist für den späteren Anschluss an das Standardelement mit einem Schließprofil als Feder-Verbindung gemäß Abschnitt 2.1.2.5 auszubilden (s. Anlagen 2 und 4).

#### 2.1.2.4 Wandanschluss (Wandverbindungen)

Es werden die Ausführungsvarianten "WS" (Feder-Verbindung für den Anschluss von Standardelementen vom Typ "DCPP") und "WSS" (Nut-Verbindung für den Anschluss von Standardelementen vom Typ "SP") unterschieden.

Der Wandanschluss vom Typ "WS" (s. Anlage 4) besteht im Wesentlichen aus<sup>3</sup>

- einem 20 mm dicken Holzprofil<sup>2</sup>,
- einem Schließprofil als Feder-Verbindung<sup>2,3</sup> gemäß Abschnitt 2.1.2.5,
- nichtbrennbaren<sup>1</sup> Gipsplattenstreifen<sup>2</sup>,
- Streifen aus dämmschichtbildendem Baustoff<sup>2</sup> und
- Lippendichtungen<sup>2,3</sup>.

Der Wandanschluss vom Typ "WSS" (s. Anlage 4) besteht im Wesentlichen aus<sup>3</sup>

- einem Holzprofil<sup>2</sup>
- einem Schließprofil als Nut-Verbindung<sup>2,3</sup> gemäß Abschnitt 2.1.2.5,
- nichtbrennbaren<sup>1</sup> Gipsplattenstreifen<sup>2</sup>,
- Lippendichtungen<sup>2,3</sup>,
- Streifen aus dämmschichtbildendem Baustoff<sup>2</sup>,
- der beidseitigen Bekleidung aus 22 mm dicken, furnierten, schwerentflammenden<sup>1</sup> Holzspanplattenstreifen<sup>2</sup> und
- dämmschichtbildenden Baustoffen<sup>2,3</sup>.

#### 2.1.2.5 Deckenanschluss

Der Deckenanschluss (s. Anlage 3) besteht im Wesentlichen aus<sup>3</sup>

- speziellen Aluminium-Schienenprofilen<sup>2,3</sup>,
- doppelter und im unteren Bereich einfacher Bekleidung aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Brandschutzbauplatten<sup>2</sup> und
- Dichtungsstoffen<sup>2</sup>.

#### 2.1.2.6 Schließprofile

Die Schließprofile sind sog. Gegen- und Nasenprofile<sup>2,3</sup>. Die Nasenprofile werden als Feder-Verbindung und die Gegenprofile werden als Nut-Verbindung hergestellt.

Die Wandelemente vom Typ "SP" erhalten jeweils eine Nut- und eine Feder-Verbindung<sup>2,3</sup>. Die Wandelemente vom Typ "DCPP" sind nur mit einer Nut-Verbindung auszuführen<sup>2,3</sup>. Sie bestehen jeweils aus

- einem Aluminiumprofil<sup>2</sup>,
- nichtbrennbaren<sup>1</sup> Brandschutzbauplatten<sup>2</sup>,
- Lippendichtungen<sup>2,3</sup> und
- Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>2</sup>.

## 2.1.2 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Bestandteile der Wandelemente sowie Wand- und Deckenanschlüsse an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel gemäß DIN 5717, DIN 912<sup>8</sup> und DIN 18182-2<sup>9</sup> sowie Stahlschrauben des Unternehmens HECO-Schrauben GmbH & Co. KG, 78713 Schramberg, gemäß Leistungserklärung Nr. 19-0553\_03 vom 20. Januar 2022 und Dübel und Stahlschrauben des Unternehmens fischerwerke GmbH & Co. KG, Waldachtal, gemäß Leistungserklärung Nr. 152 vom 20. Dezember 2018 nachgewiesen<sup>2</sup>.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der mobilen Trennwand

### 2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bestandteile der mobilen Trennwand "Palace 110 SI" sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 und der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen einzuhalten.

Die für die Errichtung der mobilen Trennwand zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die speziellen Aluminiumprofile und Stahlblechprofile, die Rollwagen, die Spindelgetriebe, die Magnetleisten, die Dichtstoffe, die Dichtungslagen und die Mehrgelenk-Mechanik nach Abschnitt 2.1 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.2.1.2.

2.2.1.2 Für die Herstellung der mobilen Trennwand "Palace 110 SI" sind Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 zu verwenden.

Die mobilen Standard- und Teleskopelemente, die Wandanschlüsse, die Schienenprofile des Deckenanschlusses, das Spindelgetriebe mit Druckgestänge und die Mehrgelenk-Mechanik sind im Herstellwerk gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen zum Herstellprozess herzustellen. Sie müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die in den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

Die Standardelemente nach Abschnitt 2.1.2.2, die Teleskopelemente nach Abschnitt 2.1.2.3, die Wandanschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4, die Deckenanschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.5 und die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3 sind vor zu konfektionieren.

Das Trennwandsystem, bestehend aus

- den Standardelementen nach Abschnitt 2.1.2.2,
- einem Teleskopelement nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Wandanschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- dem Deckenanschluss nach Abschnitt 2.1.2.5

ist projektbezogen werkseitig zusammenzustellen und auszuliefern.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Jede mobile Trennwand "Palace 110 SI" und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Jede mobile Trennwand "Palace 110 SI" muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- mobile Trennwand "Palace 110 SI"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

7	DIN 571:2016-12	Sechskant-Holzschrauben
8	DIN 912:2011-09	Holzverbindungsmittel – Spezifikation für Dübel besonderer Bauart für Holz
9	DIN 18182-2:2019-12	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-19.31-2025
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

### 2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die für die jeweilige mobile Trennwand relevanten Teile unter Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Fertigstellen der mobilen Trennwand  
Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse. Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Angaben zur Befestigung
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau nach Montagezeichnung

### 2.2.4 Bedienungs- und Wartungsanleitung

Zu jeder mobilen Trennwand ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Bedienungs- und Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute mobile Trennwand auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

## 2.3 Übereinstimmungsnachweise

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der mobilen Trennwand "Palace 110 SI" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der o. g. Bausätze mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.
- Für die Laufwagen, Profile, Schienen, dem Spindelgetriebe mit Druckgestänge nach Abschnitt 2.1.2.2 sowie der Mehrgelenk-Mechanik nach Abschnitt 2.1.2.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch ein Werkszeugnis 3.1 nach DIN EN 10204<sup>10</sup> des Herstellers nachzuweisen.

<sup>10</sup>

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **3 Planung, Bemessung und Ausführung**

#### **3.1 Planung**

Die mobile Trennwand darf (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

#### **3.2 Bemessung**

Die Bemessung der mobilen Trennwand hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind insbesondere in Anlehnung an DIN 4103-1<sup>11</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereich 1 und 2) zu führen.

Um die Einwirkung eines weichen Stoßes aufnehmen zu können, muss die Vorspannung gegen die Deckenschiene und den Fußboden ausgeführt werden. Die vorgesehene weiche Feder mit  $C=22$  N/mm muss mit Federwegen von 50 bis 70 mm vorgespannt werden. Dies ist durch Federn, Schubstangen und Schubspindeln sowie der Wahl einer geeigneten Fußbodenoberfläche sicher zu stellen.

#### **3.3 Ausführung**

##### **3.3.1 Allgemeines**

Der Einbau der mobilen Trennwand hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

Die mobile Trennwand muss am Anwendungsort aus den Bestandteilen nach Abschnitt 2.1 zusammengesetzt werden.

Der Zusammenbau und Einbau der mobilen Trennwand am Anwendungsort hat durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung zu erfolgen.

Anderenfalls darf die mobile Trennwand nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung – auch über die

11

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben in Abschnitt 2.1 – und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zu errichten. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### 3.3.2 Zusammenbau und Einbau

#### 3.3.2.1 Allgemeines

Die Bestandteile der mobilen Trennwand sind vor Ort unter Verwendung der Bestandteile nach Abschnitt 2.2.1.2 fertig zu stellen. Beim Zusammenbau und Einbau der mobilen Trennwand sind die Vorgaben der Montageanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.2.3).

#### 3.3.2.2 Anschlüsse

##### 3.3.2.2.1 Angrenzende Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Verbindung mit folgenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>13</sup> und DIN EN 1996-2<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>15</sup> aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>17</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
  - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>18</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>17</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
  - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>20</sup> oder DIN 18580<sup>21</sup>, jeweils mindestens der Mörtelklasse 5 oder mit Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>20</sup>
- mindestens 20 cm dicke Wände aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1<sup>22</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>23</sup> in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.
- mindestens 20 cm dicke Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen

12	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
13	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05, -NA/A1:2014/03	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
14	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
15	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
16	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
17	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
18	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
19	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel
20	DIN 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
21	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
22	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
23	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

nach DIN EN 1992-1-1<sup>22</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>23</sup> in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.

Die an die mobile Trennwand angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>1</sup> sein.

#### 3.3.2.2.2 Deckenanschluss

Das Schienenprofil ist mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 in Abständen  $\leq 500$  mm kraftschlüssig an der Stahlbetondecke zu befestigen. Der Deckenanschluss ist beidseitig mit Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.2.4 zu bekleiden (s. Anlage 3).

#### 3.3.2.2.3 Wandanschlüsse

An den vertikalen angrenzenden Bauteilen der mobilen Trennwand ist jeweils ein Wandanschluss nach Abschnitt 2.1.2.3 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 zu befestigen und auszuführen.

In Abhängigkeit der Ausführungsvariante ist die Wandverbindung "WS" oder die Wandverbindung "WSS" auszuführen. Es sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1.2.4 zu beachten (s. Anlage 4).

Für den Anschluss des Teleskop-Elementes vom Typ "AP" an die angrenzende Wand sind auf der Wand zwei ca. 20 mm dicke schwerentflammbar<sup>1</sup> Holzspanplattenstreifen<sup>2</sup> nach Abschnitt 2.1.2.3 aufzubringen (s. Anlage 4).

#### 3.3.2.2.4 Versiegelung der Anschlussfugen

Für das Versiegeln bzw. Abdecken der Fugen zwischen dem Regelungsgegenstand und den angrenzenden Bauteilen ist beidseitig über ihre gesamte Länge ein mindestens schwerentflammbar<sup>1</sup> Silikon-Dichtstoff nach DIN EN 15651-1<sup>24</sup> zu verwenden.

#### 3.3.2.3 Einhängen der Elemente

Die Elemente sind in der entsprechenden Reihenfolge und Richtung über die dafür vorgesehene Öffnung in das Schienenprofil einzuhängen. Die Elemente sind lotrecht auszurichten und zu verfahren.

#### 3.3.2.4 Funktionsprobe

Nach Montage aller Bestandteile ist die einwandfreie Funktion der mobilen Trennwand durch einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) zu kontrollieren.

### 3.3.3 Kennzeichnung der eingebauten mobilen Trennwand

Mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung sind von dem Unternehmer (Errichter), der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Mobile Trennwand "Palace 110 SI"
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der die mobile Trennwand fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-19.31-2025
- Errichtungsjahr: ....

Das Schild ist an der mobilen Trennwand dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

### 3.3.4 Übereinstimmungserklärung für den Einbau der mobilen Trennwand

Das bauausführende Unternehmen, das die mobile Trennwand errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO<sup>25</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

<sup>24</sup> DIN EN 15651-1:2012-12 Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen

<sup>25</sup> nach Landesbauordnung

- Z-19.31-2025
  - Einbau mobile Trennwand "Palace 110 SI" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>4</sup>
  - Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
  - Bezeichnung der baulichen Anlage
  - Datum der Errichtung/der Fertigstellung
  - Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen
- Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

##### **4.1 Nutzung**

Der Betreiber ist vom Errichter der mobilen Trennwand schriftlich darauf hinzuweisen, dass die mobile Trennwand nur im geschlossenen und verspannten Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt. Es ist darauf zu achten, dass die ausfahrbaren Dichtungen der Wand- und Teleskopelemente nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.2.3 an die angrenzenden Bauteile allseitig dicht anschließen.

Das Schließen der mobilen Trennwand darf nur von eingewiesenem Personal vorgenommen werden.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

##### **4.2 Unterhalt und Wartung**

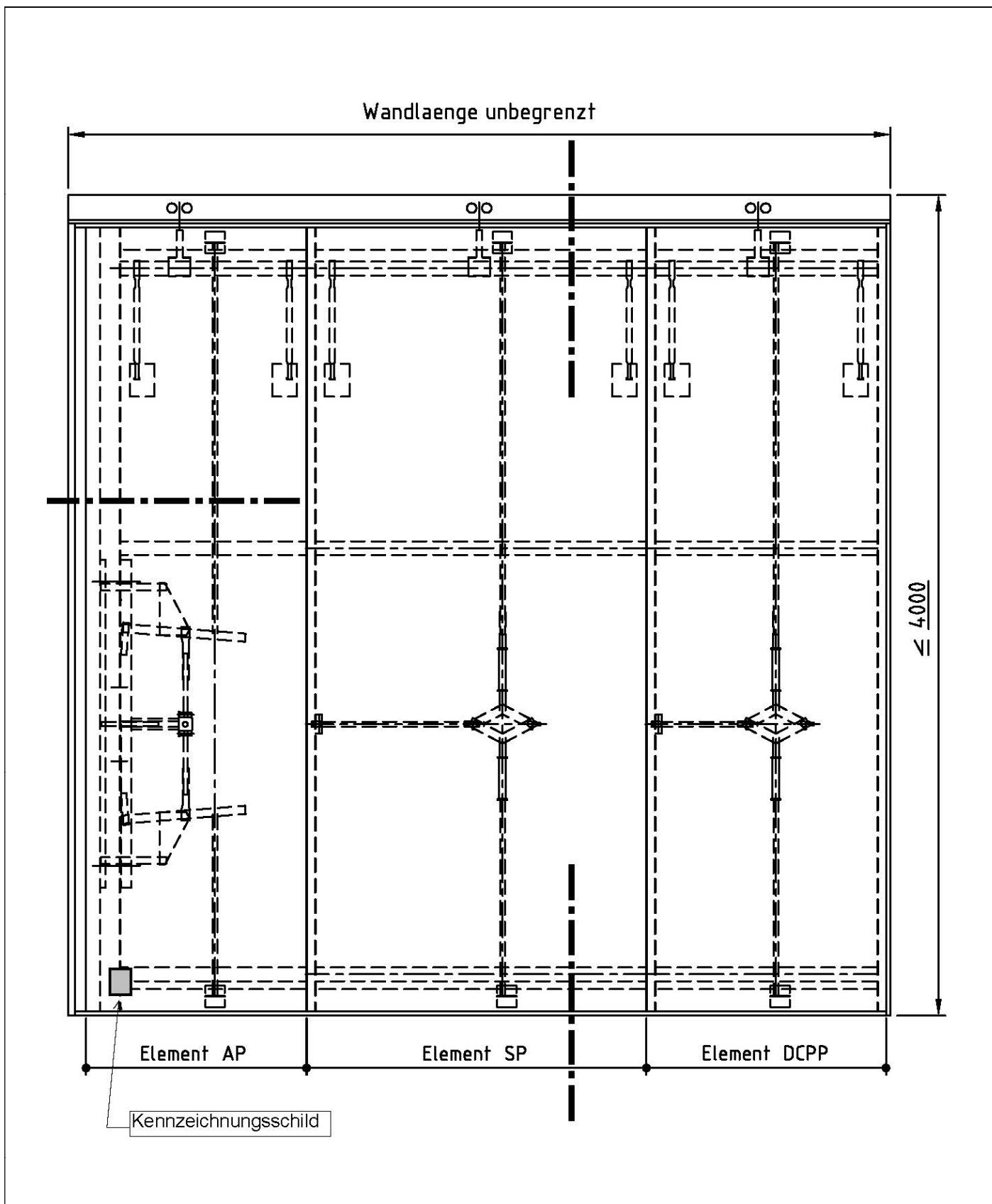
Mit der Fertigstellung und Errichtung der mobilen Trennwand "Palace 110 SI" ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit der mobilen Trennwand auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Im Übrigen gelten für die Bedienung die Bestimmungen der Bedienungs- und Wartungsanleitung bzw. Einbauanleitung (s. Abschnitte 2.2.3 und 2.2.4, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung dem Betreiber der mobilen Trennwand "Palace 110S" jeweils zur Verfügung zu stellen hat.

Die Wartung muss entsprechend der Bedienungs- und Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

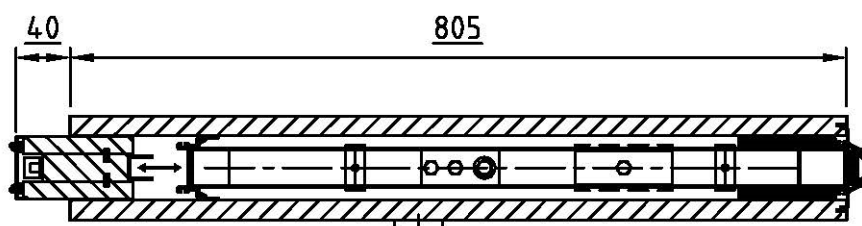
Heidrun Bombach  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Dinse

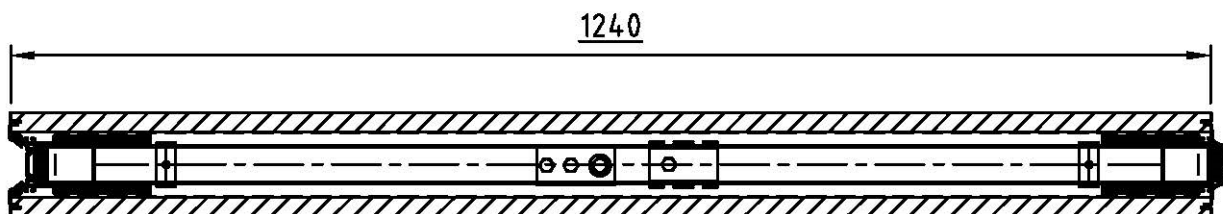


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.31-2025

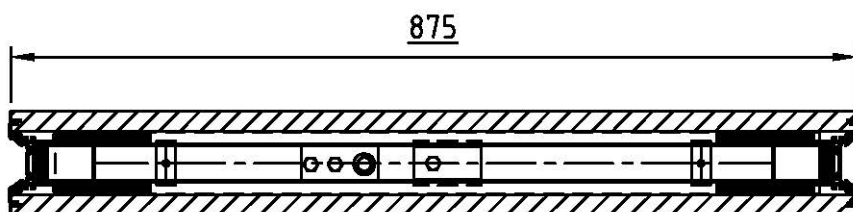
Mobile Trennwand "Palace 110 SI"	Anlage 1
Ansicht	



Teleskop - Element AP



Element SP



Element DCPP



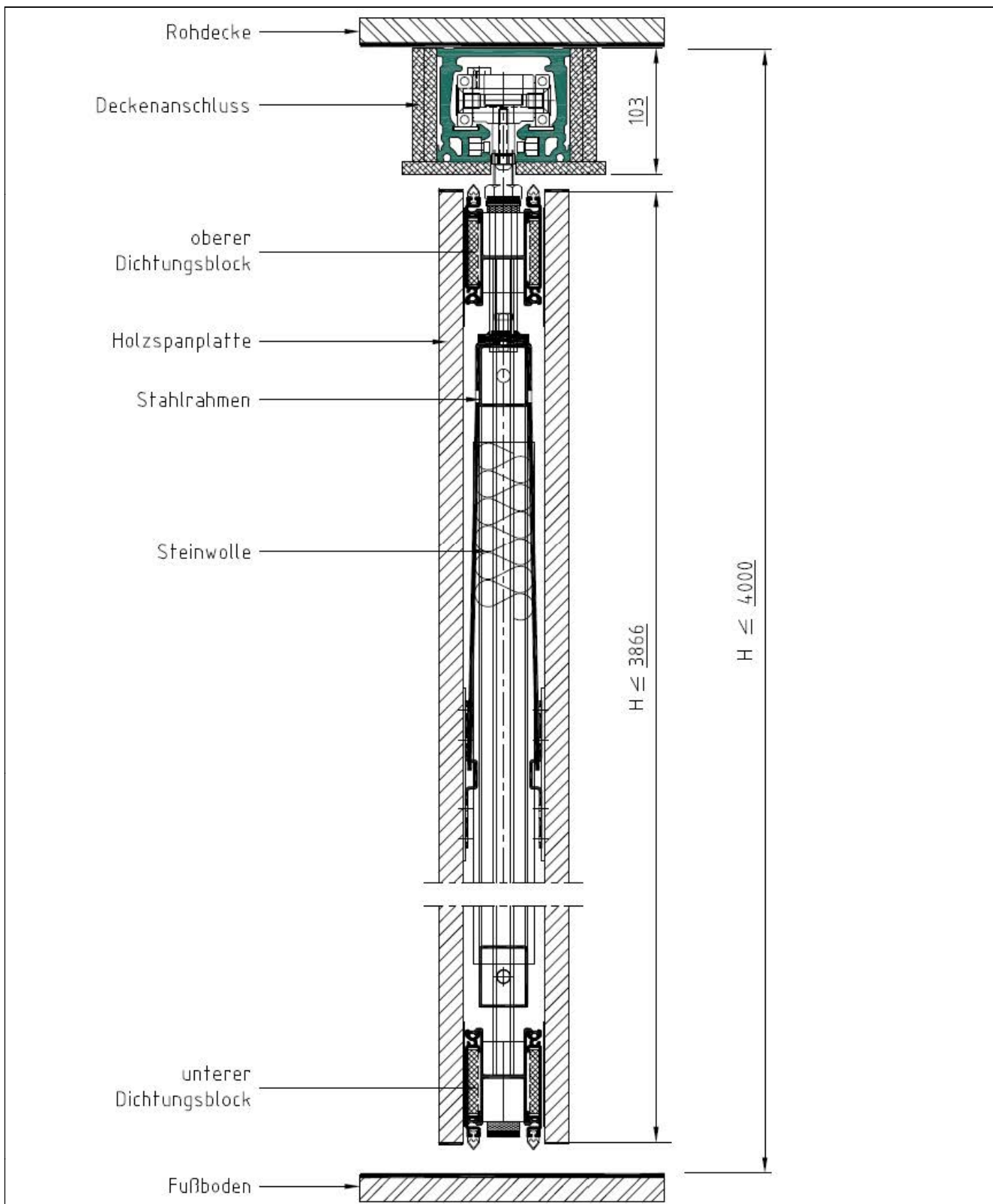
WS

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.31-2025

Mobile Trennwand "Palace 110 SI"

Wandelemente

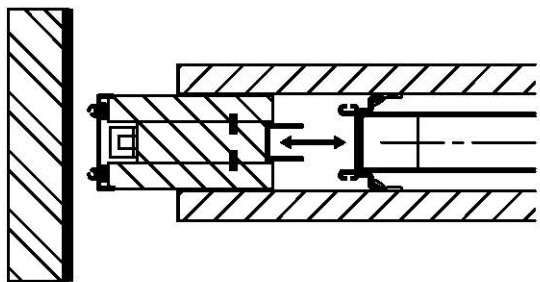
Anlage 2



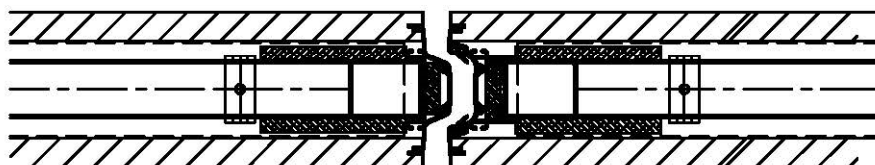
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.31-2025

Mobile Trennwand "Palace 110 SI"	Anlage 3
Vertikalschnitt	

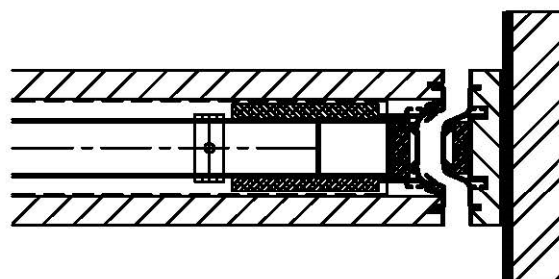




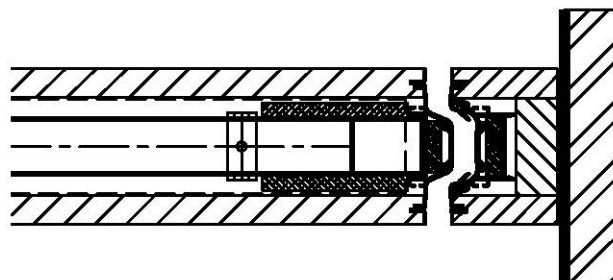
Wandanschluss  
Telekop-Element / Wand



Element-Stoß (Nutm-Feder-Verbindung)



Wandanschluss  
DCPP-Element / WS



Wandanschluss  
SP-Element / WSS

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.31-2025

Mobile Trennwand "Palace 110 SI"

Anschlussdetails

Anlage 4